

Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern
Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern
Band: 12 (1842)

Rubrik: Nachtrag zu 1841

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Nachtrag zu 1841.

Übereinkunft mit Solothurn, betreffend die Ausübung des ärztlichen Berufes.

Die Regierungen der Stände Bern und Solothurn, in 26. Novemb.
der Absicht, die Ausübung des ärztlichen Berufes in beiden
Kantonen gegenseitig zu reglieren, in Beziehung auf Kunst
und Wissenschaft zu fördern und die freie Niederlassung
befähigter Medizinalpersonen zur Ausübung ihres Beru-
fes zu begünstigen, sind über folgende Punkte übereinge-
kommen:

1841.

1. Diesenigen Personen, welche in dem einen oder andern Kantonen in einem Theile der Heilkunde patentirt worden sind, sind auch berechtigt, in den andern Kanton hinüber ihren Beruf auszuüben.

2. Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker, welche infolge eines ordentlich bestandenen Examens patentirt worden sind, und sich später in dem andern Kanton niederlassen wollen, sind in diesem letztern zur Ausübung ihres Berufes unter folgenden Bedingungen berechtigt:

26. Novemb.
1841. a. Müssen sie Kantonsbürger des einen oder andern
Kantons und eigenen Rechtes sein.

b. Müssen sie bescheinigen, daß sie in demjenigen Kantone,
in welchem sie patentirt worden sind, während drei
Jahren zur Zufriedenheit der Behörde praktizirt haben.
Ueberdies haben sich speziell auszuweisen :

aa. Die Aerzte und Wundärzte, daß sie nach gehörigem
Besuche einer öffentlichen Anstalt, sowohl in der
Arznei- als Wundarzneikunde, mit Einschluß der
Geburtshülfe und gerichtlichen Medizin ordentlich
geprüft und infolge dieser Prüfungen in allen
Fächern patentirt worden seien.

bb. Die Thierärzte, daß sie die Eigenschaft eines vol-
lendeten Sekundarschülers besitzen, wenigstens zwei
Jahre lang eine öffentliche Anstalt der Thierheil-
kunde besucht haben und neben den andern Fach-
gegenständen im Examen auch in der gerichtlichen
Thierheilkunde patentirt seien.

cc. Die Apotheker, daß sie eine Lehre von drei Jah-
ren gemacht, während einem Jahre als Gehülfen
in Kondition gestanden und wenigstens ein Jahr
lang auf einer wissenschaftlichen Lehranstalt ihrem
Fache obgelegen haben, und daß sie beim Examen
auch über analytische Chemie geprüft worden
seien.

3. Die Sanitätsbehörden der konkordirenden Kan-
tone sind angewiesen, mit Vorbehalt der Genehmigung
ihrer respektiven Regierungen, übereinstimmende Prü-
fungsreglemente für die konkordirenden Kantone zu ent-

werfen und sich die Verzeichnisse der patentirten Medizinalpersonen alljährlich mitzutheilen.

1841.

Fraubrunnen, den 17. Juni 1841.

Der Abgeordnete der
Regierung des Standes
Solothurn,
Felsler, Reg.-Rath.

Der Abgeordnete der
Regierung des Standes
Bern,
Joh. Rud. Schneider,
Dr. Med., Reg.-Rath.

Wir Präsident und Kantonsrath von
Solothurn,

haben auf Vortrag des Regierungsrathes
beschlossen:

Dem zwischen Abgeordneten des Standes Bern und Solothurn unterm 17. d. verabredeten Vertrag über Erleichterung der ärztlichen Praxis in den beidseitigen Kantonen wird die Genehmigung ertheilt.

Gegeben den 25. Juni 1841.

Der Präsident:

Joh. Trog.

Der Staatschreiber:

X. Amieth.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
infolge erhaltener Ermächtigung des Grossen Raths,
vom 24. November 1841, hat der vorstehenden, zwischen
den Abgeordneten der Stände Solothurn und Bern abgeschlossenen Uebereinkunft, betreffend die Ausübung des

26. Novemb. ärztlichen Berufes in den beidseitigen Kantonen, die Ge-
1841. nehmigung ertheilt.

Gegeben in Bern, den 26. Wintermonat 1841.

Namens des Regierungsrath's,
Der Schultheiß,
C. Menhaus.

Der Staatschreiber,
Hünnerwadel.

V e r o d n u n g
über
die Wahlart, betreffend die vom Staat übernom-
menen Collaturpfarreien.

Der Regierungsrath der Republik Bern,
in Betrachtung,

5. Januar 1842. Daß die Pfarrei Oberwyl bei Büren, welche durch §. 8 der Verordnung vom 26. April 1839 unter die nach dem Mange zu vergebenden geistlichen Stellen gereiht worden ist, wegen ihrer besondern Verhältnisse zum hohen Stande Solothurn zweckmässiger nach freier Wahl besetzt werden sollte,

auf den Vortrag des Erziehungsdepartements,
beschließt:

1. Der §. 8 der Verordnung vom 26. April 1839 ist aufgehoben.
2. Unter den vom Staaate übernommenen Collaturpfarreien werden Oberdiessbach, Büren, Oberwyl und